kriens

Reglement über das Dienstverhältnis des Stadtrates



vom TT. Monat JJJJ

Version: 1. Lesung Einwohnerrat

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

TT. Monat JJJJ

Erlass Nummer

0124

Inhalt

	Allgemeine Bestimmungen3		
	Art. 1	Geltungsbereich	
	Art. 2	Dienstverhältnis, Beginn und Dauer	
	Art. 3	Funktion, Aufgaben und Kompetenzen	3
	Art. 4	Umfang der Tätigkeit, Stellenprozente	3
	Art. 5	Berufliche Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung	3
II	Besolo	lung	3
	Art. 6	Bestandteile der Besoldung	
	Art. 7	Lohn	
	Art. 8	Ausgleich der Teuerung	
	Art. 9	Sitzungsgelder	
	Art. 10	Sozialzulagen	
	Art. 11	Anteilsmässiger Besoldungsanspruch	4
	Art. 12	Auszahlung des Lohnes	4
	Art. 13	Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall	4
III	Auslagenersatz4		
		Vergütung von Auslagen	
IV	Neben	-/Zusatzbeschäftigungen	4
		Arten von Neben-/Zusatzbeschäftigungen	
		Beschäftigung ohne Bezug zum Stadtratsmandat	
		Mandate durch Delegation des Einwohnerrates oder des Stadtrates	
		Nebenbeschäftigung durch öffentliches Amt	
V	Frgänz	zendes Recht	5
•		Arbeitsrechtliche Bestimmungen	
VI	7ustär	ndigkeit	5
••		Zuständigkeit bei Uneinigkeit über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis	
VII	Übera	angs- und Schlussbestimmungen	6
•	Art. 21	Aufhebung des bisherigen Rechts	6
		Inkrafttreten	
Tab	elle der	Änderungen des Reglements über das Dienstverhältnis des Stadtrates vom	

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens, gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007 erlässt das nachstehende Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das im Amt stehende Stadtpräsidium und für die im Amt stehenden Mitglieder des Stadtrates.

Art. 2 Dienstverhältnis, Beginn und Dauer

Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dieses wird durch die Volkswahl begründet. Es beginnt mit dem Amtsantritt und endigt mit dem Ablauf der Amtsperiode, dem Dienstaustritt oder der Amtsenthebung.

Art. 3 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen

Die Funktion, Aufgaben und Kompetenzen des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrates sind im Gemeindegesetz (SRL 150), in der Gemeindeordnung (Nr. 0111) und in weiteren Erlassen auf Gemeindeebene umschrieben.

Art. 4 Umfang der Tätigkeit, Stellenprozente

- ¹ Dem Stadtpräsidium und den Mitgliedern des Stadtrates stehen für die Ausübung ihrer Ämter maximal 400 Stellenprozente zur Verfügung.
- ² Die Pensen des Stadtpräsidiums und der Mitglieder des Stadtrates werden vom Stadtrat in eigener Kompetenz festgelegt.
- ³ Der Mindestbeschäftigungsumfang des Stadtpräsidiums und der Mitglieder des Stadtrates ist in der Gemeindeordnung festgelegt.
- ⁴ Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates sind nicht verpflichtet, eine individuelle Arbeitszeitkontrolle zu führen.

Art. 5 Berufliche Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung

- ¹ Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates sind im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen versichert.
- ² Es gelten die Bestimmungen zur Pensionsordnung des Stadtrates.

II Besoldung

Art. 6 Bestandteile der Besoldung

- ¹ Die Besoldung besteht aus dem Lohn und den Sozialzulagen.
- ² Der Umfang des Lohnes richtet sich nach den festgelegten Pensen.

Art. 7 Lohn

- ¹ Der Brutto-Jahreslohn für das Amt des Stadtpräsidiums und für das Amt eines der übrigen Mitglieder des Stadtrates beträgt Fr. 202'085.00 für ein 100 %-Pensum. Der Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten.
- ² Vorbehalten bleiben davon abweichende Beschlüsse des Einwohnerrates im Rahmen der Budgetgenehmigung.

Art. 8 Ausgleich der Teuerung

Der Ausgleich der Teuerung erfolgt zu gleicher Zeit und in gleichem Umfang wie bei den Löhnen des Stadtpersonals.

Art. 9 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen und stadträtlichen Kommissionen werden dem Stadtpräsidium und den Mitgliedern des Stadtrates keine Sitzungsgelder und/oder anderen Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 10 Sozialzulagen

Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf die gleichen Sozialzulagen wie die Angestellten der Stadt, anteilsmässig entsprechend den Pensen.

Art. 11 Anteilsmässiger Besoldungsanspruch

Ein anteilsmässiger Besoldungsanspruch besteht, wenn die Amtsdauer während des Kalenderjahres beginnt oder endet.

Art. 12 Auszahlung des Lohnes

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt gemäss den Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Kriens.

Art. 13 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

Die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall erfolgt sinngemäss gemäss den Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Kriens.

III Auslagenersatz

Art. 14 Vergütung von Auslagen

- ¹ Berufliche Auslagen für Repräsentationsaufgaben (Betreuung von Gästen, Kontaktpflege, interne Anlässe usw.) werden pro Jahr wie folgt vergütet:
- Stadtpräsidium

- Fr. 7'500.00
- Übrige Mitglieder des Stadtrates Fr. 4'500.00
- ² Für sonstige berufliche Auslagen werden dem Stadtpräsidium und den übrigen Mitgliedern des Stadtrates pro Jahr pauschal Fr. 2'900.00 vergütet.
- ³ Wenn die Amtsdauer während des Kalenderjahres beginnt oder endet, besteht der Anspruch anteilsmässig.
- ⁴ Mit den Vergütungen gemäss Absatz 1 bis 3 sind alle beruflichen Reise-, Verpflegungsund Unterkunftspesen innerhalb der Schweiz und im Ausland pauschal abgegolten.

IV Neben-/Zusatzbeschäftigungen

Art. 15 Arten von Neben-/Zusatzbeschäftigungen

Es werden folgende Arten von Neben-/Zusatzbeschäftigungen unterschieden

- a. Beschäftigung ohne Bezug zum Stadtratsmandat;
- Mandate durch Delegation des Einwohnerrates oder des Stadtrates zur Vertretung der Stadt;
- c. Zusätzliche öffentliche Ämter.

Art. 16 Beschäftigung ohne Bezug zum Stadtratsmandat

- ¹ Sofern das Pensum des Stadtratsmandats weniger als 100 % beträgt, ist es dem Stadtpräsidium und den Mitgliedern des Stadtrates erlaubt, einer weiteren bezahlten Nebenbeschäftigung nachzugehen.
- ² Die Nebenbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die Funktion oder die Arbeit im Stadtrat auswirken und nicht während der Arbeitszeit für den Stadtrat ausgeübt werden. Nebenbeschäftigungen sind im Register der Interessenbindungen aufzuführen.
- ³ Vergütungen für Nebenbeschäftigungen gemäss diesem Artikel verbleiben dem Stadtpräsidiums bzw. dem Mitglied des Stadtrates, welches diese erwirtschaftet hat.
- Art. 17 Mandate durch Delegation des Einwohnerrates oder des Stadtrates

 ¹ Delegiert der Einwohnerrat oder der Stadtrat das Stadtpräsidium oder ein Mitglied des
 Stadtrates in eine Behörde, einen Vorstand und/oder einen Verwaltungsrat zur Vertretung
 der Stadt, sind diese Aufgaben im Rahmen der dem betroffenen Mitglied zugeteilten Stellenprozente gemäss Art. 4 zu leisten. Die gleiche Regelung gilt, wenn der Stadtrat einem
 Gremium einen Wahlvorschlag unterbreitet.
- ² Die Mandate sind im Register der Interessenbindungen aufzuführen.
- ³ Vergütungen für Mandate gemäss diesem Artikel fliessen in den Fonds der Stadt Kriens gemäss Art. 13 des Reglements über die Fonds der Stadt Kriens vom 13. Dezember 2018 (Nr. 9902). Davon ausgenommen ist ein Freibetrag von maximal Fr. 5'000.00 pro Kalenderjahr und pro Stadtratsmitglied.

Art. 18 Nebenbeschäftigung durch öffentliches Amt

- ¹ Als Nebenbeschäftigung für ein öffentliches Amt gelten alle Mandate, welche durch Volkswahl begründet werden und die Mitwirkung in Kommissionen, welche einen Bezug zur Nebenbeschäftigung durch öffentliches Amt aufweisen.
- ² Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf Urlaub, um ein öffentliches Amt ausüben zu können. Die ersten 15 Arbeitstage des Urlaubs pro Kalenderjahr werden besoldet. Längere Urlaube sind unbesoldet.
- ³ Vergütungen für Nebenbeschäftigungen gemäss diesem Artikel verbleiben beim Stadtpräsidium bzw. dem Mitglied des Stadtrats, welches diese erwirtschaftet hat.

V Ergänzendes Recht

Art. 19 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Sofern dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Kriens vom 29. Oktober 1998 sowie der dazugehörigen Verordnung.

VI Zuständigkeit

Art. 20 Zuständigkeit bei Uneinigkeit über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

Bei Uneinigkeit über Ansprüche des Stadtpräsidiums und der Mitglieder des Stadtrates aus dem Dienstverhältnis entscheidet die Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) des Einwohnerrates.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung des bisherigen Rechts Das Besoldungsreglement Stadtrat Kriens vom 28. Januar 1999 wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten Das Reglement tritt rückwirkend auf den Beginn der Legislatur am 1. September 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, TT. Monat JJJJ Einwohnerrat Kriens

Tomas Kobi Einwohnerratspräsident Guido Solari Stadtschreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über das Dienstverhältnis des Stadtrates vom TT. Monat JJJJ

Nr. der Änderung In Kraft seit Betroffener Artikel Art der Änderung Alter Text B+A Nr.